

Umsetzung der Kinderrechte

Kinderrechte ins Grundgesetz

25 Jahre nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus. Das Aktionsbündnis Kinderrechte – UNICEF Deutschland, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, unterstützt von der Deutschen Liga für das Kind – tritt gemeinsam mit vielen anderen Organisationen für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein. Ziel ist es, die Position der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe anzusehen.

Warum ist eine Grundgesetzänderung notwendig?

Alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der USA, Somalias und Südsudan – sind mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention unter anderem die Verpflichtung eingegangen, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen (Artikel 4, UN-Konvention über die Rechte des Kindes). Dazu gehört auch die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die Kinder zwar in Artikel 6 erwähnt. Sie sind jedoch nur „Regelungsgegenstand“ der Norm, also Objekte: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art.6 GG, Absatz 2).

Kinder werden nicht als Rechtssubjekte behandelt, spezielle Kinderrechte finden keine Beachtung. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass sich elterliche Pflege und Erziehung stets am Kindeswohl als oberster Richtschnur zu orientieren haben. Ebenfalls aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist heute anerkannt, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfGE 24, 119 (144)).

Das Grundgesetz selbst allerdings bringt bis heute weder den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls noch den grundlegenden Gedanken dieses völkerrechtlichen Abkommens zum Ausdruck – dass nämlich Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität anzuerkennen sind.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte setzt sich deshalb für die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ein. Damit würde auch der Rechtsentwicklung der letzten Jahre auf europäischer Ebene Rechnung getragen, wo die Kinderrechte in der EU-Grundrechtecharta in Artikel 24 festgeschrieben sind.

Welche Rechte sollen ins Grundgesetz aufgenommen werden?

Das Aktionsbündnis Kinderrechte schlägt folgende Kernelemente für eine Verfassungsänderung vor:

- Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen
- Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit
- Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung
- Das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard
- Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad
- Die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen

Was bringt die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz den Kindern?

Vorrang für das Kindeswohl

Die Aufnahme der Kinderrechte als Grundrecht in das Grundgesetz würde vor allem sehr viel stärker als bislang die Verantwortung von Staat und Eltern verdeutlichen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber Kindern am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. Das gilt für Entscheidungen von Gerichten in strittigen Rechtsfragen, für Behörden – etwa bei der Planung von Wohnvierteln oder beim Straßenbau – ebenso wie für das Handeln der Eltern.

Den Staat in die Pflicht nehmen

Insgesamt würde der Staat stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Wahrnehmung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und um gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen geht. Angesichts der aktuellen Debatte über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Vernachlässigung wäre dies ein wichtiges Signal.

Verfassungsbeschwerde möglich

Wenn die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden, könnte bei Verletzung dieser Rechte eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Auch bei gerichtlichen Entscheidungen in unteren Instanzen müssten sich Gerichte an den in der Verfassung verankerten Grundrechten der Kinder orientieren – etwa, wenn bei der Haushaltsplanung einer Kommune Kinderspielplätze oder Einrichtungen für Jugendliche zugunsten von Straßen oder Projekten für Erwachsene gestrichen werden. Die Rechte der Kinder würden einklagbar – eine deutliche Stärkung der Rechtsposition von Kindern in Deutschland.

Schutz der Kinder verbessern

Trotz wichtiger Reformen in der Vergangenheit kommt es immer wieder zu Gefährdungen durch Vernachlässigung oder Gewalt, sei es durch ein Versagen oder eine Täterschaft von Eltern und anderen Privatpersonen oder durch Mängel und Fehler in öffentlichen Institutionen. Eine Verankerung des Rechtes der Kinder auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung im Grundgesetz würde den Kinderschutz und das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung stärken.

Rechte und Pflichten der Eltern klären

Eine Änderung des Grundgesetzes würde deutlich machen, dass die im Artikel 6 verankerten Befugnisse der Eltern gegenüber ihren Kindern vor allem das Recht der Kinder auf Erziehung und Pflege sichern sollen. Gleichzeitig würden somit auch die Rechte der Eltern als Hauptverantwortliche für die Erziehung gestärkt. Eltern müssen bei der Ausübung ihres Rechtes mit abnehmender Bedürftigkeit und wachsender Einsichtsfähigkeit der Kinder deren Rechte berücksichtigen, sie als eigenständige Persönlichkeiten wahrnehmen und sie an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

Signal für die gesamte Gesellschaft

Dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten zu achten und in der Gesellschaft zu beteiligen sind, entspricht noch nicht durchgängig der allgemeinen öffentlichen Meinung, geschweige denn der täglichen Praxis in Elternhaus, Schule, öffentlichen Einrichtungen sowie Verwaltung und Politik. Schon die Diskussion um eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz zeigt, wie wichtig es ist, die allgemeine Öffentlichkeit mit den Kinderrechten vertrauter zu machen. Dies würde durch eine Grundgesetzänderung noch verstärkt.

Einen konkreten Formulierungsvorschlag für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz und weitere Informationen finden Sie unter www.unicef.de/informieren/25-jahre-kinderrechte